

**Einwohnergemeinde Wittinsburg**

**Zonenplan Landschaft**

**Mutation Naturschutz**

**Stand: Beschluss EGV**

**Projekt: 043.05.0841**  
**10. November 2021**

## Impressum

Büro      **Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG**  
Hooland 10, 4424 Arboldswil  
Tel. +41 (61) 935 10 20  
info@sutter-ag.ch

Autoren    Benedikt Sutter, Volker Meier  
Pfad      S:\043\05\0841\PB\_ZPL\_Mutation\_Naturschutz.docx

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Planungsgegenstand</b>	<b>4</b>
1.1 Anlass	4
1.2 Grundlagen	4
1.3 Planungsinstrumente	5
1.4 Zielsetzung	5
<b>2. Organisation der Planung</b>	<b>6</b>
2.1 Beteiligte	6
2.2 Planungsablauf	6
<b>3. Inhalt der Planungsvorlage</b>	<b>7</b>
3.1 Zonenplan Landschaft	7
3.1.1 Aufgenommene Objekte	7
3.1.2 Nicht aufgenommene Objekte	9
3.2 Zonenreglement Landschaft	10
<b>4. Randbedingungen von Kanton und Bund</b>	<b>11</b>
4.1 Kantonale Vorgaben	11
4.2 Kantonaler Richtplan	11
4.3 Vorprüfung	11
<b>5. Information und Mitwirkung</b>	<b>12</b>
5.1 Ablauf	12
5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)	12
5.3 Publikation	13
<b>6. Beschluss- und Auflageverfahren</b>	<b>14</b>
6.1 Beschlussfassung	14
6.2 Planaufgabe	14
6.3 Einsprachenbehandlung	14
6.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat	14

# 1. Planungsgegenstand

## 1.1 Anlass

Von 2015 bis 2018 erarbeitete die Gemeinde Wittinsburg die Gesamtrevision der Zonenvorschriften Landschaft. Im Verlauf des Verfahrens kam es zu einer Einsprache der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK), für welche im Verständigungsverfahren keine Einigung gefunden werden konnte. Die Planung wurde im September 2018 mit dieser unerledigten Einsprache zur Genehmigung an den Regierungsrat eingereicht, welcher die Gesamtrevision in seinem Beschluss vom 26. März 2019 genehmigte. Die NLK erhob daraufhin Beschwerde beim Kantonsgericht. Grund der Einsprache respektive Beschwerde waren Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte aus den gültigen Zonenvorschriften, welche aus unterschiedlichen Gründen nicht mehr in der Gesamtrevision berücksichtigt wurden.

Das Kantonsgericht hiess die Beschwerde teilweise gut. Der Regierungsratsbeschluss Nr. 388 vom 26. März 2019 wurde aufgehoben und die Gesamtrevision zur Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen des Kantonsgerichtsurteils an die Gemeinde zurückgewiesen.

Die neue Planung besteht aus der bereits beschlossenen Gesamtrevision und der vorliegenden Mutation Naturschutz. Die Neubeurteilung wird in der Mutation vorgenommen. Alle Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte, welche im Kantonsgerichtsurteil behandelt wurden, werden überprüft und je nach Beurteilung in die Mutation aufgenommen.

## 1.2 Grundlagen

Die Planungsvorlage basiert auf folgenden Grundlagen:

- Kantonaler Richtplan Basel-Landschaft
- Gültiger Zonenplan Landschaft (RRB Nr. 2774 vom 09.11.1993)
- Gültiges Zonenreglement Landschaft (RRB Nr. 2774 vom 09.11.1993)
- Naturinventar Landschaft 2015 der Gemeinde Wittinsburg
- Gesamtrevision der Zonenvorschriften Landschaft (Stand: 10.09.2018)
- Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrats (RRB Nr. 388 vom 26.03.2019)
- Kantonsgericht Basel-Landschaft, Urteil vom 19. Februar 2020
- Gutachten von Pro Natura Baselland zum Objekt N9 vom 10. September 2020
- Massgebende Gesetze und Verordnungen (GSchG, GSchV, RBG, RBV, u. a.)

## 1.3 Planungsinstrumente

Mit den vorliegenden Planungsbeschlüssen entstehen nachfolgende neue grundeigentumsverbindliche Dokumente:

Zonenplan Landschaft, Mutation Naturschutz; Massstab 1:5'000

Zonenreglement Landschaft, Mutation Naturschutz

Gleichzeitig werden die heute gültigen Planungsdokumente im Bereich der Mutation aufgehoben.

## 1.4 Zielsetzung

Mit der Planmutation sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Erfüllung der zurückgewiesenen Punkte des Kantonsgerichtsurteils
- Ermöglichen einer Genehmigung der überarbeiteten Zonenvorschriften Landschaft

An den Zielen der Gesamtrevision der Zonenvorschriften Landschaft hat sich nichts geändert, diese gelten weiterhin.

## 2. Organisation der Planung

### 2.1 Beteiligte

An der Bearbeitung der Planungsvorlage haben sich folgende Stellen beteiligt.

Gemeinde: Gemeinderat und -verwaltung

Planer: Sutter Ingenieur- und Planungsbüro AG, Arboldswil, Projektleiter Volker Meier

Zuständiger Kreisplaner (ARP): Andreas Güntert

### 2.2 Planungsablauf

15.09.2020	Auftragserteilung
Okt. - Nov. 2020	Entwurfsarbeiten
6. Sep 2021	Einleitung Vorprüfung beim ARP
21. Okt 2021	Vorprüfungsbericht ARP
30. Sep – 15. Okt 2021	Durchführung Informations- und Mitwirkungsverfahren
Nov 2021	Bereinigung für Beschlussfassung
	Beschlussfassung EGV
	Planauflage
	Einsprachenbehandlung
	Antrag zur Genehmigung durch den Regierungsrat

## 3. Inhalt der Planungsvorlage

### 3.1 Zonenplan Landschaft

Im Kantonsgerichtsurteil wurden die Naturschutzzonen und Naturschutz Einzelobjekte N9, N19, N23, N24, N26, N27 und N28 behandelt. In den nachfolgenden beiden Unterkapiteln wird eine Neubeurteilung vorgenommen. Das Resultat wird in aufgenommene und nicht aufgenommene Objekte gegliedert.

#### 3.1.1 Aufgenommene Objekte

##### Hecke mit Krautsaum Underfur

In Absprache mit der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK) und dem Bewirtschafter der Fläche der bisherigen Magerwiese Ilten (N9) konnte eine Kompensationsfläche auf nahezu derselben Fläche gefunden werden (siehe Kapitel 3.1.2). Neu als Naturschutzzone geschützt werden soll das Gehölz inklusive eines 5 m breiten Krautsaums Richtung Weide. Sie wird als Naturschutzzone 22 in die Zonenvorschriften aufgenommen.

##### Einzelbaum und Sträucher Mülleracker (N23)

Als Schutzziel war angegeben, den Einzelbaum und die Büsche zu erhalten. Beim Abgang sollte in unmittelbarer Nähe ein Ersatzbaum gepflanzt werden. Der Baum wurde durch einen Blitzeinschlag zerstört und existiert nicht mehr. Der Vorfall ereignete sich Mitte der 1990 Jahre. Als Ersatzpflanzung wurde auf Parzelle Nr. 1242 ein Nussbaum gepflanzt. Dieser wurde im Zuge der Gesamtrevision allerdings nicht als gesondertes Schutzobjekt, sondern nur als Bestandteil der neuen Naturschutzzone 9 in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen. Mit der nun vorliegenden Mutation wird der Einzelbaum als Einzelobjekt innerhalb der Schutzzone unter Schutz gestellt. Der frühere Baum bildete gemeinsam mit einem Schopf sowie angrenzenden Hecken ein markantes Objekt im Landschaftsraum der Gemeinde Wittinsburg. Durch den Einschlag wurde seinerzeit alles zerstört, so dass eine Wiederherstellung an Ort und Stelle zwar im Grundsatz möglich gewesen, der Standort aber nachrangige Bedeutung erhielt.

##### Strassenböschung Moos (N24)

Die schmale Magerwiese stellt die steile Wegböschung zum Wald dar. Sie liegt teilweise im Strassenareal, da der Weg aber eine Gemeindestrasse ist, stellt dies kein Hindernis für eine Aufnahme dar. Die ehemals freien Flächen sind mit Buschwerk überwachsen und haben daher an ökologischem Wert eingebüsst. Sie können aber wiederhergestellt werden, indem der ursprüngliche Saumstreifen neu angelegt wird. Der Wiederaufbau und der Erhalt sind als Massnahmen der ordentlichen Waldpflege möglich. Deshalb wird diese Strassenböschung als Naturschutzzone 21 wieder in die Zonenvorschriften aufgenommen.

### **Lesesteinhaufen Aegerten (N26)**

Es handelt sich um einen Lesesteinhaufen, bei welchem periodisch das Gebüsch zurückgeschnitten werden muss, ansonsten kann er sich selbst überlassen werden. Der Steinhaufen existiert noch, war zwischenzeitlich aber komplett von Wald überwachsen. Am Naturschutztag 2020 wurde der Steinhaufen mit Unterstützung der NLK wieder freigeschnitten und neu aufgeschichtet. Der Lesesteinhaufen wird wieder in die Zonenvorschriften aufgenommen.

### **Einzelbäume Holchen (N28)**

Gemäss gültigem Zonenreglement sollten die beiden Bäume erhalten und beim Abgang eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden. Die Bäume bestehen nicht mehr, die zwischenzeitlich vorgenommenen Ersatzpflanzungen wurden teilweise von der NLK bemängelt. Die Gemeinde hat sich mit den Grundeigentümern auf die Standorte für Ersatzpflanzungen verständigt, so dass erneut zwei Einzelbäume entlang der Hauensteinstrasse als Schutzobjekte in die Zonenvorschriften Landschaft aufgenommen werden können. Die neuen Standorte befinden sich weiter südlich entlang der Hauensteinstrasse und nicht mehr direkt nebeneinander. So können sie besser als Trittsteine dienen. Der frisch gesetzte Nussbaum in der westlichen Ecke der Parzelle Nr. 1306 soll nun durch einen Spitzahorn, mit 4m Abstand zum Strassenrand, ersetzt werden. Die von der NLK favorisierte Pflanzung in der nördlichen Spitze der Parzelle Nr. 1306 lässt sich nicht realisieren. Die vor zwei Jahren gesetzte Silberweide im östlichen Zipfel der gleichen Parzelle wird nicht nochmals versetzt.

### **Ergänzung Landschaftsschutzzone**

Der Bundesrat hat das Objektblatt L3.4 «Wildtierkorridor» im Kantonalen Richtplan (KRIP) am 26. April 2021 in Kraft gesetzt. Zum Zeitpunkt des Kantonsgerichtsentscheids war der Wildtierkorridor «BL15 Wittinsburg» lediglich zur Orientierung im KRIP eingetragen und dementsprechend kein Objektblatt dazu vorhanden. Daher hat das Gericht im März 2019 die Beschwerde in diesem Punkt abgewiesen.

In den Planungsanweisungen des erwähnten Objektblatts werden nun Kanton und Gemeinden angewiesen, die Wildtierkorridore bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen. Zudem ist bei Beschlüssen der Nutzungsplanung im erläuternden Bericht aufzuzeigen, wie den Planungsgrundsätzen bezüglich Wildtierkorridore Rechnung getragen wird.

Der bestehende Wildtierkorridor Wittinsburg wird im KRIP als beeinträchtigt bezeichnet. Die Beeinträchtigung erfolgt in erster Linie durch die bestehenden Verkehrsadern (Hauensteinstrasse und Hauensteinlinie der SBB), durch den mit einem kantonalen Nutzungsplan festgelegten Standplatz für Fahrende sowie durch Bauten und Anlagen im Umfeld des Weilers Sommerau. Auf diese Beeinträchtigungen hat die Gemeinde keinen Einfluss. Sie liegen entweder ausserhalb des Gemeindegebiets oder die Planungshoheit liegt bei übergeordneten Planungsbehörden.

Abgesehen von dem heutigen sowie dem früheren Pumpwerk für die Trinkwasserversorgung der Gemeinde Diepflingen befinden sich im Gemeindebann von Wittinsburg keine weiteren Bauten. Da beide Pumpwerke weitgehend autonom arbeiten und sich in deren Umfeld nur selten Menschen aufhalten, sollte der Korridor hierdurch kaum beeinträchtigt sein. Die im Umfeld der Pumpwerke gültige Grundwasserschutzzone S2 schliesst Neubauten aus, so dass innerhalb dieser Zone keine weitere Beeinträchtigung des Korridors zu erwarten ist. In den ausserhalb der S2 liegenden Bereichen kann die Freihaltung des Korridors vor zusätzlichen landwirtschaftlichen Bauten durch die Ausscheidung einer Landschaftsschutzzone gesichert werden. Dementsprechend hat die Gemeinde entschieden, auf den Parzellen 1305, 1306, 1307 sowie auf Teilen der Parzelle 1302 eine Land-



schaftsschutzzone auszuscheiden. Für die waldfreien Flächen nordwestlich des Standplatzes für Fahrende (Parzellen 1297 und 1298) wurde bereits mit der Revision der Zonenvorschriften Landschaft eine Landschaftsschutzzone festgelegt.

Idealerweise kann der Schutz des Wildtierkorridors durch die Anlage weiterer Hecken und Feldgehölze verbessert werden. Die Landschaftsschutzzone dient gemäss Art. 10 ZRL u. a. der Erhaltung der Wildtierkorridore und legt dementsprechend fest, dass die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Sträuchern, Hecken, Uferbestockung und anderer naturnaher und standortgerechter Vegetation zu erhalten und zu fördern ist. Die Zonenvorschriften Landschaft sind aber nicht das geeignete Instrument zur Planung und Realisierung bislang nicht vorhandener, neuer Vernetzungsobjekte. Sofern diese auf Grundlage eines Konzeptes zur Förderung des Wildtierkorridors angelegt werden, ist die Gemeinde offen, um sie zu einem späteren Zeitpunkt in die verbindlichen Zonenvorschriften Landschaft aufzunehmen. Ein entsprechendes Konzept erscheint aber nur zielführend, wenn es auf Veranlassung des Kantons und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Nachbargemeinden ausgearbeitet wird.

### **3.1.2 Nicht aufgenommene Objekte**

#### **Magerwiese Ilten (N9)**

Bei diesem Wiesenstreifen handelte es sich um eine Magerwiese am Waldrand. Diese besteht nicht mehr. Sie ist teilweise von Wald überwachsen und teilweise als Schafweide genutzt. Um zu prüfen, ob die Wiese weiterhin schützenswert ist, wurde Pro Natura Baselland um ein Gutachten gebeten. Die wichtigsten Aussagen sind folgende: Dieser Wiesenstreifen wurde als Objekt Nr. A. 08 im Naturinventar der ANL Anfang der Neunziger Jahre aufgeführt. Schon damals handelte es sich aufgrund der Artenliste um kein besonders wertvolles Objekt. Heute besteht eine Schafweide bis an den Waldrand. Auf dieser sind bis auf wenige Ausnahmen (ein Odermennig und wenig Hornklee) keine Magerzeiger mehr zu finden. Eine Wiederherstellung eines mageren Wiesenstreifens erachtet die Pro Natura Baselland daher als nicht machbar oder zumindest nicht als sinnvoll. Der Grundeigentümer hat gegenüber der Gemeinde mitgeteilt, dass er auf die Nutzung der Fläche als Schafweide angewiesen ist. Wenn er die Beweidung in diesem Bereich aufgrund von Naturschutzauflagen einstellen müsste, bliebe ihm als einziger Ausweg die Kündigung eines oder mehrerer BFF-Verträge, um zusätzliche Weidefläche nutzen zu können.

Die Gemeinde muss im Rahmen der Landschaftsplanung abwägen, ob die Aufhebung einer Schutzzone mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Im vorliegenden Fall sieht es so aus, dass die Fläche nie den im ersten Inventar prognostizierten ökologischen Wert besessen hat. Die Bewirtschaftung der Fläche hat sich darüber hinaus in den letzten Jahrzehnten nicht geändert. Der Grundeigentümer und Bewirtschafter hat sich in der Vergangenheit stets um den Erhalt der ökologisch wertvollen Flächen bemüht, Verträge abgeschlossen und auch Schutzzonen (z. B. Nr. N7) den Vorgaben entsprechend bewirtschaftet. Ihm würde aus der erneuten Ausscheidung und konsequenten Umsetzung der Schutzzone ein Nachteil erwachsen, der seine Einstellung zum einvernehmlichen Schutz der ökologisch und landschaftlich wertvollen Standorte nachhaltig verschlechtern könnte. In diesem Sinne kommt die Gemeinde in der Abwägung zum Schluss, dass ein Verzicht auf die erneute Ausscheidung der Schutzzone N9 mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist.

Mit der Gesamtrevision hat die Gemeinde mehrere umliegende Naturschutzzonen flächenmässig deutlich erweitert oder gar neu beschlossen. Auch wenn diese Flächen im ersten Naturinventar für

das Landschaftsgebiet bereits erfasst waren, so sind sie seit über dreissig Jahren de facto nicht geschützt. Sie hätten durch eine Änderung der Bewirtschaftung beeinträchtigt oder zerstört werden dürfen, was glücklicherweise nicht geschehen ist. Eine Erfassung im Naturinventar hat stets nur einen empfehlenden Charakter. Erst mit der Ausscheidung als Schutzobjekt gelten das Verbot der Gefährdung, Beeinträchtigung oder Zerstörung nach §13 Abs. 1 NLG sowie die Ersatzpflicht nach §14 NLG. Mit der beschlossenen Erweiterung der Schutzzonen Dürrhübel und Barmerain (bislang N13/N10, neu NSZ 6/NSZ 7) sowie der neuen Schutzzone Ielte (NSZ 8) werden die neu hinzugekommenen Flächen nun auf absehbare Zeit vor gefährdenden Eingriffen bewahrt. Aus Sicht der Gemeinde stellt dies eine sowohl in ihrem Umfang als auch in der Tiefe angemessene und vollumfängliche Kompensation zur Aufhebung der bisherigen Schutzzone N9 dar.

Nach einer Vorbesprechung der Gemeinde mit der NLK ist es gelungen, doch eine konkrete Ersatzmassnahme für die gestrichene Magerwiese Ilten vorzusehen (Hecke mit Krautsaum Uderfur, Naturschutzzone Nr. 22).

#### **Magerwiese Böschung Känerkinderstrasse (N19)**

Die schmale Magerwiesenböschung liegt zwischen der Känerkinderstrasse und dem Waldrand. Ziel war die Erhaltung der seltenen Vegetation. Ein Teil der Böschung liegt auf Kantonsstrassenareal und steht deshalb unter Hoheit des Kantons. Deshalb ist auch nicht die Gemeinde zuständig, allfällig notwendige Schutzmassnahmen zu erlassen. Gemäss Kantonsgerichtsurteil ist die Aufhebung dieser Zone mit den gesetzlichen Vorgaben vereinbar, folglich wird sie nicht wieder aufgenommen.

#### **Einzelbaum Staatsmatten (N27)**

Dieser Einzelbaum liegt in der neu geplanten Uferschutzzone. Bäume und Sträucher in der Uferschutzzone sind durch deren Bestimmungen geschützt, ein separater Schutz ist nicht notwendig. Dies geht ebenfalls aus dem Kantonsgerichtsurteil hervor. Deshalb wird auf eine Wiederaufnahme verzichtet.

## **3.2 Zonenreglement Landschaft**

Zu den aufgenommenen Objekten sind auch Bestimmungen im Zonenreglement Landschaft zu erlassen. Die Einzelbäume sind durch die Bestimmungen in der Gesamtrevision der Zonenvorschriften bereits geschützt. Für den Lesesteinhaufen und die angefügten Naturschutzzonen werden Bestimmungen ergänzt, welche das von der Gemeindeversammlung beschlossene revidierte Zonenreglement erweitern.

## 4. Randbedingungen von Kanton und Bund

### 4.1 Kantonale Vorgaben

Die kantonalen Vorgaben bestehen aus dem Kantonsgerichtsentscheid, welcher die Gesamtrevision der Zonenvorschriften Landschaft an die Gemeinde zurückweist. Die Naturschutzzonen und Naturschutzzeleobjekte N9, N19, N23, N24, N26, N27 und N28 müssen demnach neu beurteilt werden. Auf diese wurde alle in Kapitel 3 näher eingegangen und auch erläutert, aus welchen Gründen sie wieder aufgenommen respektive nicht wieder aufgenommen werden. Damit konnte diese Randbedingung durch die vorliegende Mutation eingehalten werden. Weitere Zielsetzungen und Grundsätze des RPG und RBG sind erfüllt.

### 4.2 Kantonaler Richtplan

Am 26. April 2021 hat der Bundesrat die KRIP-Anpassung 2018 genehmigt. Mit dieser Anpassung wurde der kantonale Richtplan um Wildtierkorridore ergänzt (Richtplan-Gesamtkarte und Objektblatt L3.4). Zwischen der Gemeinde Diepflingen und dem Weiler Sommerau befindet sich nun der Korridor BL15 Wittinsburg. Die Gemeinde hat als Reaktion auf die neue Vorgabe sowie auf Eingabe der NLK beschlossen, im Homburgertal neu eine Landschaftsschutzzone festzulegen. Da in diesem Bereich bislang keine Bauten existieren, sollte die Landschaftsschutzzone hinreichenden Schutz vor zusätzlichen, den Wildwechsel beeinträchtigenden Bauten und Anlagen gewährleisten.

Der Korridor ist primär durch bestehende, schwer zu überwindende Verkehrsachsen, den eingezäunten Standplatz für Fahrende sowie Bauten und Anlagen in und im Umfeld des Weilers Sommerau beeinträchtigt. Auf diese «Hindernisse» hat die Gemeinde Wittinsburg keinen Einfluss.

### 4.3 Vorprüfung

Der kantonale Vorprüfungsbericht vom 21. Oktober 2021 enthielt keine verbindlichen Vorgaben. Es wurde gewürdigt, dass die Beanstandungen des Kantonsgerichts bzw. der Einsprache der NLK mit der vorliegenden Mutation bereinigt werden.

## 5. Information und Mitwirkung

### 5.1 Ablauf

Der Ablauf des Informations- und Mitwirkungsverfahrens wurde in den Gemeindenachrichten vom 30. September 2021 publiziert. Die NLK sowie die betroffenen Grundeigentümer wurden schriftlich informiert. Die Dokumente lagen vom 1. Oktober bis 15. Oktober in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf. Gleichzeitig bestand die Möglichkeit, die Unterlagen im Internet unter [www.wittinsburg.ch](http://www.wittinsburg.ch) abzurufen.

### 5.2 Ergebnisse (Bericht im Sinne §7 RBV)

Im Laufe des Mitwirkungsverfahrens ist eine Eingabe der NLK eingegangen. Die hierin enthaltenen Anträge, die Erwägungen und der jeweilige Beschluss des Gemeinderats sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Antrag	Erwägungen	Beschluss
<p>Der Anhang 1, Pos. 22 ist zu ergänzen:</p> <p>Als Schutzziel sind eine artenreiche Hecke und ein artenreicher Krautsaum aufzuführen.</p> <p>In den Schutzmassnahmen ist festzuhalten, dass ein Einwachsen von Gehölzen zu verhindern ist.</p>	<p>Die Ergänzung des Schutzziels sowie der Schutz- und Pflegemassnahmen sichert und gewährleistet den uneingeschränkten Erhalt des Schutzobjekts. Eine Gutheissung des Antrags erscheint angebracht.</p>	✓
<p>Es ist zu prüfen, ob der Einzelbaum in der Uferschutzzone am Homburgerbach wieder als Einzelschutzobjekt aufgenommen werden kann.</p>	<p>Die Silberweide hat, wie an der Begehung im Vorfeld der Verhandlung des Kantonsgerichts festgestellt, heute nicht mehr die gleiche landschaftsbildprägende Wirkung wie zum Zeitpunkt der letzten Revision. Als Teil der Uferschutzzone steht sie allerdings grundsätzlich unter Schutz, so dass eine gesonderte Aufführung im Zonenplan und Zonenreglement nicht erforderlich ist.</p>	--

Antrag	Erwägungen	Beschluss
Die Gemeinde hat den Wildtierkorridor im Homburgertal zwingend zu berücksichtigen.	Die Vorgaben für die Berücksichtigung von Wildtierkorridoren haben sich mit der Anpassung 2018 des KRIP, welche zwischenzeitlich genehmigt wurde, geändert. Somit muss die Gemeinde den nun behördenverbindlich festgelegten Korridor BL15 in ihrer Landschaftsplanung berücksichtigen. Gemäss der Empfehlung des Amtes für Raumplanung wird die Landschaftsschutzzone im Homburgertal erweitert. Sie gewährleistet, dass keine zusätzlichen Bauten entstehen, die den Korridor zusätzlich beeinträchtigen könnten. Betroffen sind die Parzellen 1305, 1306, 1307 sowie Teile der Parzelle 1302. In der benachbarten Grundwasserschutzzone 2 sind Neubauten ebenfalls unzulässig.	✓
Es wird empfohlen, bei den geschützten Bäumen die Baumart zu bezeichnen	Die Gemeinde hat mit der Gesamtrevision auf eine Angabe der Baumarten verzichtet. Dies nun gesondert für drei Objekte nachzuholen, erscheint nicht sinnvoll. Da beide Bäume zuletzt neu gepflanzt wurden, wird sich die Art auf absehbare Zeit ohnehin nicht ändern.	--

Das Zonenreglement und der Zonenplan wurden im November 2021 den Beschlüssen des Gemeinderats entsprechend angepasst.

## 5.3 Publikation

Der Planungsbericht mit den Ergebnissen der Mitwirkung lag im Vorfeld der Einwohnergemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung auf. Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wurde in den Stimmbürgererläuterungen zur EGV hingewiesen.

## 6. Beschluss- und Auflageverfahren

### 6.1 Beschlussfassung

Beschlussfassung an der Einwohnergemeindeversammlung vom ...

### 6.2 Planaufgabe

Durchführung öffentliche Planaufgabe gemäss § 31 RBG vom ... bis ...

Publikation der Planaufgabe:

- Amtsblatt Nr. ... vom ...
- Gemeindenachrichten Nr. ... vom ...
- Eingeschriebener Brief an auswärtige Grundeigentümer vom ...

### 6.3 Einsprachenbehandlung

Es sind keine Einsprachen eingereicht worden.

### 6.4 Genehmigungsantrag an Regierungsrat

Der Gemeinderat beantragt dem Regierungsrat, die Mutation Naturschutz zum Zonenplan Landschaft zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates:

Die Präsidentin:

Die Gemeindeverwalterin: